



Bescheid

I. Spruch

1. **Mathias Gandler** wird gemäß § 3 Abs. 2, Abs. 5 Z 1 und Abs. 6 Privatradiogesetz (PrR-G), BGBl. I Nr. 20/2001 idF BGBl. I Nr. 150/2020, iVm mit § 54 Abs. 3 Z 1 und Abs. 5 Telekommunikationsgesetz 2003 (TKG 2003), BGBl. I Nr. 70/2003 idF BGBl. I Nr. 57/2021, für den Zeitraum von 21.05.2021 bis 24.05.2021 eine Zulassung zur Veranstaltung von Ereignishörfunk für die Veranstaltung „Kitzbüchel sperrt auf“ erteilt.

Aufgrund der zugeordneten und in der Beilage 1 beschriebenen Übertragungskapazität „KITZBUEHEL (Vorderstadt) 98,3 MHz“ umfasst das Versorgungsgebiet die Orte Kitzbühel und Badhaussiedlung. Die Beilage 1 bildet einen Bestandteil des Spruchs dieses Bescheides.

Das bewilligte Programm, das die von 21.05.2021 bis 24.05.2021 stattfindende Veranstaltung „Kitzbüchel sperrt auf“ begleitet und aufbereitet, umfasst ein eigengestaltetes 24-Stunden-Vollprogramm.

Das Musikprogramm ist auf Unterhaltungsmusik aus dem Bereich Easy Listening und Adult Contemporary Music ausgerichtet. Das Wortprogramm umfasst Informationen zur Region, Neuigkeiten aus der Region und Hinweise auf die veranstalteten Aktionen sowie Wetter- und Verkehrsinformationen. Das Verhältnis von Wort- zu Musikanteil soll ca. 20-30 % Wortanteil und 70-80 % Musikanteil sein.

Das Programm soll der musikalischen Untermalung der unterschiedlichen im Rahmen der Veranstaltung angebotenen Aktivitäten dienen. Zudem sollen Informationen, die notwendigerweise einheitlich im Rahmen der Veranstaltung zu übertragen sind, wie Sicherheitshinweise („Corona-Etikette“) und freie Parkplätze, ausgestrahlt werden.

2. **Mathias Gandler** wird gemäß § 74 Abs. 1 Z 3 und § 81 Abs. 2a und 5 TKG 2003 iVm § 3 Abs. 2, 5 und 6 PrR-G für die Dauer der aufrechten Zulassung nach Spruchpunkt 1. dieses Bescheides die Bewilligung zur Errichtung und zum Betrieb der im technischen Anlageblatt (Beilage 1) beschriebenen Funkanlage zur Veranstaltung von Hörfunk erteilt.
3. Gemäß § 81 Abs. 6 TKG 2003 wird die Bewilligung gemäß Spruchpunkt 2. zu Versuchszwecken erteilt und kann jederzeit widerrufen werden.
4. Gemäß § 81 Abs. 6 TKG 2003 wird die Auflage erteilt, dass der Bewilligungsinhaber für den Fall von auftretenden Störungen, welche durch die Inbetriebnahme der in Spruchpunkt 2.

erwähnten Funkanlage verursacht werden, geeignete Maßnahmen zu ergreifen hat, um diese Störungen umgehend zu beseitigen.

5. Gemäß § 78 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG), BGBl. Nr. 51/1991 idF BGBl. I Nr. 58/2018, in Verbindung mit §§ 1, 3 und 5 sowie Tarifpost 452 der Bundesverwaltungsabgabenverordnung 1983 (BVwAbgV), BGBl. Nr. 24/1983 idF BGBl. I Nr. 5/2008, hat die Zulassungsinhaberin die für die Erteilung der Zulassung zu entrichtende Verwaltungsabgabe in der Höhe von EUR 490,- innerhalb von zwei Wochen ab Rechtskraft dieses Bescheides auf das Konto der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH (RTR-GmbH), IBAN: AT932011129231280909, BIC: GIBAATWWXXX, Verwendungszweck: KOA 1.101/21-027, einzuzahlen.

II. Begründung

1. Gang des Verfahrens

Mit Schreiben vom 30.04.2021, ergänzt mit Schreiben vom 03.05.2021, beantragte Mathias Gandler (in der Folge: der Antragsteller) eine Zulassung zur Veranstaltung von Ereignishörfunk im örtlichen Bereich von und in zeitlichem Zusammenhang mit der Veranstaltung „Kitzbüchel sperrt auf“ von 21.05.2021 bis 24.05.2021 unter Nutzung der Übertragungskapazität „KITZBUEHEL (Vorderstadt) 98,3 MHz“.

Am 04.05.2021 beauftragte die KommAustria die Abteilung Rundfunkfrequenzmanagement (RFFM) der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH (RTR-GmbH) mit der Erstellung eines frequenztechnischen Gutachtens.

Mit Schreiben vom 05.05.2021 erteilte die KommAustria dem Antragsteller einen Mängelbehebungsauftrag. Diesem kam der Antragsteller mit Schreiben vom 06.05.2021 nach.

Am 07.05.2021 übermittelte der Amtssachverständige Ing. Albert Kain ein Gutachten, aus dem hervorgeht, dass die beantragte Übertragungskapazität frequenztechnisch realisierbar ist.

2. Sachverhalt

Auf Grund des Antrages, der Ergänzung vom 06.05.2021 sowie des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt fest:

2.1. Zum Antragsteller

Mathias Gandler ist österreichischer Staatsbürger. Er betreibt das Einzelunternehmen „SUNSET Events“. Dieses ist im Eventmanagement tätig.

Der Antragsteller steht in keinem Verhältnis zu Unternehmen im Medien- oder Rundfunkbereich, auch besteht kein Verhältnis zu politischen Parteien oder öffentlich-rechtlichen Rundfunkbetreibern. Der Antragsteller hat auch keine sonstigen Zulassungen zur Veranstaltung von Hörfunk.

2.2. Zur Veranstaltung

In der Stadt Kitzbühel finden im Zeitraum von 21.05.2021 bis 24.05.2021 im Rahmen der Wiedereröffnung von Handel, Gastronomie und Hotellerie nach dem mehrwöchigen „Lockdown“ aufgrund der Maßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 mehrere koordinierte Aktionen und Events statt. Der Tourismusverband bietet dabei beispielsweise Themenwanderungen an, das Stadtarchiv bzw. Museum veranstaltet thematisch passende Stadtführungen. Die Kaufmannschaft veranstaltet ein „Öffnungs-Gewinnspiel“ mit mehr als 60 Partnerbetrieben, die sich hierfür zusammenschließen, und die Gastronomie plant einen koordinierten „Tag der offenen Terrassen“ mit Signature-Drinks und kulinarischen Themenaufhängern. All dies ist zusammengefasst unter der Veranstaltung „Kitzbühel sperrt auf“.

2.3. Zum geplanten Programm

Das für das beantragte Eventradio geplante Programm dient der Begleitung der Veranstaltung „Kitzbühel sperrt auf“. Es ist geplant, mit dem Radio im Rahmen der Veranstaltung Lokalnachrichten, Informationen zur Region, Neuigkeiten aus der Region und Hinweise auf die veranstalteten Aktionen zu verbreiten. Insbesondere sollen aber auch Informationen, die notwendigerweise einheitlich im Rahmen der Veranstaltung zu übertragen sind, wie Sicherheitshinweise („Corona-Etikette“) und freie Parkplätze, ausgestrahlt werden.

Im Zeitraum von 22:00 bis 07:00 Uhr soll lediglich Musik auf Englisch und Deutsch im Easy Listening Format sowie im Adult Contemporary Format gesendet werden. Es ist geplant, insgesamt 48 Stunden mit darüberhinausgehendem Programm zu bespielen, nämlich Freitag, 21.05.2021 von 12:00 bis 22:00 Uhr, Samstag, 22.05.2021 von 07:00 bis 22:00 Uhr, Sonntag, 23.05.2021 von 07:00 bis 22:00 Uhr sowie Montag, 24.05.2021 von 07:00 bis 15:00 Uhr. Das Verhältnis von Wort- zu Musikanteil soll ca. 20-30 % Wortanteil und 70-80 % Musikanteil sein.

Eine typische Stunde des Programms soll folgendermaßen aufgeteilt werden:

- Lokale Nachrichten
- Musikblock
- Lokale Tipps & Hinweise
- Musikblock
- Wetter
- Interview Gast mit Öffnungsinformationen
- Musikblock
- Lokale Tipps & Hinweise
- Musikblock

Die Veranstaltung des Hörfunkprogramms erfolgt im örtlichen Bereich der Veranstaltung, nämlich im Gebiet der Stadtgemeinde Kitzbühel. Das Zielpublikum des Programms sind die Besucherinnen und Besucher der Veranstaltung „Kitzbühel sperrt auf“.

2.4. Zu den fachlichen, finanziellen und organisatorischen Voraussetzungen

Mathias Gandler ist organisatorisch und inhaltlich für das Eventradio verantwortlich. Er ist Inhaber des in Kitzbühel ansässigen Eventmanagement-Unternehmens „SUNSET Events“. Für die Veranstaltung des Eventradios ist geplant, sich verschiedener Zulieferer (Infrastruktur-Aufbau,

Technik-Dienstleister für Studio-Equipment, Software und Mikrofone und Event-Techniker vor Ort, Strom & Glasfaserinternet sowie Branding & Grafik für die Bewerbung) zu bedienen. Mit diesen wurden bereits entsprechende Verträge abgeschlossen.

Der Standplatz des Studios samt Antenne liegt in der Kitzbüheler Fußgängerzone. Eine entsprechende Bestätigung der Stadtgemeinde Kitzbühel wurde eingeholt.

Das vom Antragsteller betriebene Unternehmen „SUNSET Events“ gestaltet den Sendeplan der vier Tage und plant und bereitet die Themenkomplexe, Inhalte und Timeslots für externe, lokale Moderatoren auf. Zwischen der Live-Moderation wird eine Musikplaylist die Zeit überbrücken. Die Moderatoren setzen die Themenkomplexe an den definierten Sendeplätzen anhand von Informations-Factsheets bzw. mittels Interviewpartnern um. Die Interviewpartner finden sich zum im Sendeplan vorgesehenen Timeslot in der Innenstadt ein und werden von den Moderatoren zum jeweiligen Thema befragt bzw. werden die Interviews im Vorfeld aufgezeichnet und dann ausgestrahlt.

Die Konzeption, Planung und Durchführung des Eventradios erfolgt aufgrund eines Auftrags des örtlichen Tourismusverbands. Die budgetierten Kosten werden nach Veranstaltungsende an den Auftraggeber verrechnet.

2.5. Technisches Konzept

Die technische Prüfung des vorgelegten technischen Konzepts durch den Amtssachverständigen Ing. Albert Kain hat ergeben, dass die beantragte Übertragungskapazität „KITZBUEHEL (Vorderstadt) 98,3 MHz“ technisch realisierbar ist.

Die Versorgung beschränkt sich auf Grund der Topografie auf die Orte Kitzbühel und Badhaussiedlung und beträgt ca. 7.000 Personen bei einer Mindestfeldstärke von 54 dB μ V/m.

Für die beantragte Übertragungskapazität „KITZBUEHEL (Vorderstadt) 98,3 MHz“ ist für die Zeit des Events (21.05.2021 bis 24.05.2021) kein internationales Befragungsverfahren mit den betroffenen Nachbarverwaltungen notwendig, da auf Grund der inneralpinen Lage der Funkanlage keine Störfeldstärken in den angrenzenden Nachbarstaaten zu erwarten sind. Inländische Hörfunksender sind ebenfalls nicht betroffen. Ein Versuchsbetrieb gemäß VO-Funk 15.14 kann daher bewilligt werden.

3. Beweiswürdigung

Die Feststellungen gründen sich auf das Vorbringen des Antragsstellers, die vorliegenden Akten und das nachvollziehbare und schlüssige Gutachten des Amtssachverständigen.

4. Rechtliche Beurteilung

4.1. Grundsätzliche Bewilligungsfähigkeit von Ereignishörfunk für die gegenständliche Veranstaltung

Nach § 3 Abs. 5 Z 1 PrR-G können Zulassungen zur Veranstaltung von Hörfunk unter Verwendung von Übertragungskapazitäten, die zum Zeitpunkt des Antrags nicht einem Hörfunkveranstalter oder

dem Österreichischen Rundfunk zugeordnet sind, zur Verbreitung von Programmen, die im örtlichen Bereich einer eigenständigen öffentlichen Veranstaltung und im zeitlichen Zusammenhang damit veranstaltet werden, erteilt werden.

Gemäß § 3 Abs. 5 PrR-G können Zulassungen nach dieser Bestimmung längstens für die Dauer von drei Monaten erteilt werden. Auf derartige Zulassungen finden § 3 Abs. 2 bis 4, § 7, § 8 Z 2 und 3 sowie, soweit sie sich auf Z 2 und 3 beziehen, Z 4 und 5, § 9, § 16 Abs. 1, 3, 4 und 5, §§ 18 bis 20, § 22 und §§ 24 bis 30 PrR-G Anwendung.

Bei der Veranstaltung „Kitzbüchel sperrt auf“ handelt es sich um eine über der Schwelle des § 3 Abs. 5 Z 1 PrR-G liegende eigenständige öffentliche Veranstaltung.

In den Erläuterungen zu dieser Bestimmung (Erl zur RV 401 BlgNR 21. GP) wird unter anderem ausgeführt:

„Die bisherige Behördenpraxis hat auch gezeigt, dass eine Präzisierung der den Anlass für eine Hörfunkveranstaltung nach Z 1 bildenden Veranstaltung notwendig [ist]. Mit der Änderung soll zum Ausdruck kommen, dass die Veranstaltung von Ereignishörfunk an ein originäres Ereignis von entsprechender Bedeutung geknüpft ist und nicht an eine regelmäßig an mehreren Orten gleichzeitig stattfindende Veranstaltung. Unter einer eigenständigen öffentlichen Veranstaltung können besondere Kulturveranstaltungen wie etwa der ‚Steirische Herbst‘ oder besondere Sportereignisse wie der österreichische Formel 1 Grand Prix, oder auch Ereignisse wie die ‚Grazer Messe‘ verstanden werden, nicht aber Veranstaltungen wie Verkaufsmärkte zur Weihnachtszeit.“

Bereits aus den Erläuterungen zur Vorgängerbestimmung im Regionalradiogesetz (Erl zur RV 1521 BlgNR 20. GP) ergibt sich, dass die Regelung bezweckt, Projekte wie ein „Grand Prix-Radio anlässlich einer Formel-1-Veranstaltung oder für Radio für eine groß angelegte Werbeveranstaltung zur erstmaligen Präsentation eines neuen Automobil-Modells“ zu ermöglichen. Im Hinblick auf den Begriff der öffentlichen Veranstaltung ist entscheidend, dass es sich um eigenständige Veranstaltungen handelt, wobei nicht jede („regelmäßig an mehreren Orten gleichzeitig stattfindende“) öffentliche Veranstaltung die Voraussetzung eines eigenständigen („originären“) Ereignisses von entsprechender Bedeutung erfüllt, sondern nur solche, die einen gewissen Alleinstellungswert aufweisen (vgl. *Kogler/Traimer/Truppe, Österreichische Rundfunkgesetze*⁴, 647).

„Kitzbüchel sperrt auf“ stellt eine Veranstaltung in diesem Sinne dar: Die Öffnung von Handel, Gastronomie und Hotellerie nach dem Corona-bedingten mehrwöchigen „Lockdown“ ist für einen Tourismusort wie Kitzbüchel ein besonderes, lange erwartetes Ereignis. Dieses Ereignis soll im Rahmen der gegenständlichen Veranstaltung gefeiert und vom beantragten Eventradio begleitet werden. Von einer Regelmäßigkeit solcher „Öffnungsveranstaltungen“ kann nicht ausgegangen werden, und die angebotenen, koordinierten Aktivitäten in der Innenstadt von Kitzbüchel weisen einen Alleinstellungswert (etwa besondere Wanderungen, Stadtführungen und Kulinarikangebote) auf.

Der Antragsteller hat zudem nachgewiesen, dass das von ihm in Aussicht genommene Hörfunkprogramm im örtlichen Bereich dieser eigenständigen öffentlichen Veranstaltung und in zeitlichem Zusammenhang damit veranstaltet wird.

Zu würdigen war in diesem Zusammenhang auch die inhaltliche Anpassung des Programms an die Veranstaltung. Damit wird insgesamt dem vom Gesetzgeber zumindest implizit vorausgesetzten inhaltlichen Zusammenhang des Hörfunkprogramms mit der zugrundeliegenden Veranstaltung ausreichend Rechnung getragen.

4.2. Erfüllung der fachlichen, organisatorischen und finanziellen Voraussetzungen

Der Antragssteller hat ferner durch die Darlegung seiner Erfahrung im Bereich Eventmanagement sowie die Nennung der weiteren an der Veranstaltung des geplanten Programms beteiligten Unternehmen und Institutionen die gemäß § 3 Abs. 6 Z 2 PrR-G erforderlichen fachlichen, organisatorischen und finanziellen Angaben gemacht.

Für das beantragte Hörfunkprogramm kann daher eine Zulassung zur Veranstaltung von Ereignishörfunk gemäß § 3 Abs. 5 Z 1 PrR-G erteilt werden.

4.3. Zur Befristung der Zulassung

Gemäß § 3 Abs. 5 vorletzter Satz PrR-G können Zulassungen gemäß § 3 Abs. 5 Z 1 PrR-G längstens für die Dauer von drei Monaten erteilt werden. Die Veranstaltung „Kitzbüchel sperrt auf“ findet von 21.05.2021 bis 24.05.2021 statt. Der verfahrensgegenständliche Antrag richtet sich auf die Veranstaltung von Ereignishörfunk in ebendiesem Zeitraum.

Die Zulassung gemäß Spruchpunkt 1. konnte daher für den beantragten Zeitraum erteilt werden.

4.4. Festlegung des Versorgungsgebiets, Zuordnung der Übertragungskapazität und Bewilligung der Funkanlage

Gemäß § 3 Abs. 2 PrR-G sind in der Zulassung auch das Versorgungsgebiet festzulegen und die Übertragungskapazitäten zuzuordnen.

Das Versorgungsgebiet ist gemäß § 2 Z 3 PrR-G als jener geographische Raum definiert, der in der Zulassung durch Angabe der Übertragungskapazität sowie der zu versorgenden Gemeindegebiete umschrieben wird. Das Versorgungsgebiet wird damit wesentlich bestimmt durch die im Spruch festgelegte Übertragungskapazität bzw. als jenes Gebiet, das mit der in der Zulassung festgelegten Übertragungskapazität in einer „Mindestempfangsqualität“ (RV 401 BlgNR 21. GP, S. 14: „zufrieden stellende durchgehende Stereoversorgung“) versorgt werden kann. Konstituierendes Element des Versorgungsgebiets ist daher die Zuordnung der Übertragungskapazitäten, aus denen sich entsprechend der physikalischen Gesetzmäßigkeiten der Funkwellenausbreitung in der speziellen topografischen Situation die versorgten Gebiete ableiten lassen.

Das durch die Übertragungskapazität „KITZBUEHEL (Vorderstadt) 98,3 MHz“ gebildete Versorgungsgebiet umfasst die Ortschaften Kitzbühel und Badhaussiedlung und kann unter Zugrundelegung einer Mindestempfangsfeldstärke von 54 dBµV/m ca. 7.000 Einwohner versorgen. Aufgrund der Lage im inneralpinen Gebiet ist von keinen Störwirkungen auf in- oder ausländische Hörfunksender auszugehen.

Das PrR-G und das KOG beruhen auf dem Prinzip des „one-stop-licensing“ durch die Regulierungsbehörde, wonach sowohl die rundfunkrechtliche Zulassung – im Sinne der

grundsätzlichen Bewilligung zur Veranstaltung von Hörfunk – als auch die fernmelderechtliche Frequenzzuordnung einschließlich der Errichtungs- und Betriebsbewilligung für die Funkanlagen der KommAustria obliegt. Dementsprechend war die verfahrensgegenständliche Übertragungskapazität „KITZBUEHEL (Vorderstadt) 98,3 MHz“ nach § 54 Abs. 3 Z 1 und Abs. 5 TKG 2003 zuzuordnen (Spruchpunkt 1.) und nach § 74 Abs. 1 Z 3 iVm § 81 Abs. 2a und 5 TKG 2003 die entsprechende Bewilligung für die Funkanlagen zu erteilen (Spruchpunkt 2.).

4.5. Auflagen in technischer Hinsicht

Für die beantragten und fernmeldetechnisch realisierbaren technischen Parameter zur Nutzung der Übertragungskapazität „KITZBUEHEL (Vorderstadt) 98,3 MHz“ kann mangels internationaler Koordinierung nur eine Bewilligung auf Basis eines Versuchsbetriebs gemäß Punkt 15.14 VO-Funk erteilt werden (Spruchpunkt 3.).

Gemäß § 81 Abs. 6 TKG 2003 kann die Behörde mit Bedingungen und Auflagen Verpflichtungen, deren Einhaltung nach den Umständen des Falles für den Schutz des Lebens oder der Gesundheit von Menschen, zur Vermeidung von Sachschäden, zur Einhaltung internationaler Verpflichtungen, zur Sicherung des ungestörten Betriebes anderer Fernmeldeanlagen oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Belangen geboten erscheint, auferlegen. Von dieser Möglichkeit wurde Gebrauch gemacht und die Auflage gemäß Spruchpunkt 4. erteilt.

4.6. Kosten

Die Gebührenpflicht gemäß Spruchpunkt 5. ergibt sich aus den im Spruch zitierten Rechtsvorschriften. Nach § 1 Bundesverwaltungsabgabenverordnung 1983 (BVwAbgV), BGBl. Nr. 24/1983 idF BGBl. I Nr. 5/2008, haben die Parteien für die Verleihung einer Berechtigung oder für sonstige wesentlich in ihrem Privatinteresse liegende Amtshandlungen, die von Behörden im Sinne des Art. VI Abs. 1 des Einführungsgesetzes zu den Verwaltungsvorschriften vorgenommen wurden, die gemäß dem Abschnitt II festgesetzten Verwaltungsabgaben zu entrichten.

Gemäß Tarifpost 452 im Besonderen Teil des Tarifes, auf welche durch § 4 Abs. 1 BVwAbgV verwiesen wird, beträgt die Verwaltungsabgabe für die Erteilung einer Zulassung nach §§ 17 ff RRG EUR 490,-. Dabei schadet es nicht, dass in TP 452 auf §§ 17 ff RRG verwiesen wird, da nach § 5 BVwAbgV eine im besonderen Teil des Tarifes vorgesehene Verwaltungsabgabe auch dann zu entrichten ist, wenn die bei der in Betracht kommenden Tarifpost angegebenen Rechtsvorschriften zwar geändert wurden, die abgabenpflichtige Amtshandlung jedoch ihrem Wesen und Inhalt nach unverändert geblieben ist. Das Wesen und der Inhalt der Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms blieb durch das Inkrafttreten des PrR-G, BGBl. I Nr. 20/2001, mit 01.04.2001 unverändert, sodass die Gebühr gemäß TP 452 vorzuschreiben war.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht der/den Partei/en dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG beim Bundesverwaltungsgericht offen. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei

der Kommunikationsbehörde Austria einzubringen. Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, ebenso wie die belangte Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren sowie die Angaben zu enthalten, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde.

Für die Beschwerde ist eine Gebühr in Höhe von EUR 30,- an das Finanzamt für Gebühren, Verkehrssteuern und Glückspiel (IBAN: AT83010000005504109, BIC: BUNDATWW, Verwendungszweck: „Bundesverwaltungsgericht / KOA 1.101/21-027“, Vermerk: „Name des Beschwerdeführers“) zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE – Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen.

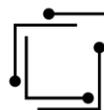
Wien, am 17. Mai 2021

Kommunikationsbehörde Austria

Mag. Thomas Petz, LL.M.
(Mitglied)

Beilagen:

Technisches Anlageblatt, Beilage 1



Beilage 1. zum Bescheid KOA 1.101/21-027

1	Name der Funkstelle	KITZBUEHEL					
2	Standortbezeichnung	Vorderstadt					
3	Lizenzinhaber	Mathias Gandler					
4	Senderbetreiber	Ganslhaut GmbH & Co KG					
5	Sendefrequenz in MHz	98,30					
6	Programmname	Kitzbühel sperrt auf					
7	Geographische Koordinaten (in ° ' '')	012E23 27	47N26 47	WGS84			
8	Seehöhe (Höhe über NN) in m	765					
9	Höhe des Antennenschwerpunktes in m	4,0					
10	Senderausgangsleistung in dBW	13,4					
11	max. Strahlungsleistung (ERP) in dBW (total)	11,75					
12	gerichtete Antenne? (D/ND)	ND					
13	Erhebungswinkel in Grad +/-	0,0					
14	Vertikale Halbwertsbreite(n) in Grad +/-	72					
15	Polarisation	V					
16	Strahlungsdiagramm in horizontaler Ebene bei Richtantenne (ERP in dBW)						
	Grad	0	10	20	30	40	50
	H						
	V						
	Grad	60	70	80	90	100	110
	H						
	V						
	Grad	120	130	140	150	160	170
	H						
	V						
	Grad	180	190	200	210	220	230
	H						
	V						
	Grad	240	250	260	270	280	290
	H						
	V						
Grad	300	310	320	330	340	350	
H							
V							
17	Gerätetype: Das Gerät entspricht dem Funkanlagen-Marktüberwachungs-Gesetz (FMaG 2016), BGBl. I Nr. 57/2017 i.d.g.F.						
18	RDS - PI Code	Land	Bereich	Programm			
	gem. EN 50067 Annex D	lokal A hex	A hex	66 hex			
		überregional hex	hex	hex			
19	Technische Bedingungen für:		Monoaussendung: ITU-R BS.450-3 Abschnitt 1				
			Stereoaussendung: ITU-R BS.450-3 Abschnitt 2.2				
			Mono- und Stereoaussendungen: ITU-R BS.412-9 Abschnitt 2.5				
			RDS – Zusatzsignale: EN 62106				
20	Art der Programmmzubringung (bei Ballempfang Muttersender und Frequenz)		Leitung				
21	Versuchsbetrieb gem. 15.14 der VO-Funk (ja/nein)		ja				
22	Bemerkungen						